

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer
(Verpackungssteuersatzung)**

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (Datum wird von 10 ausgefüllt) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer vom 30. Januar 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2020, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1, erstmals ab dem Kalenderjahr 2023.“ (alternativ: 2024). Eine zuvor nach dieser Satzung entstandene Steuer wird nicht festgesetzt und nicht erhoben.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Boris Palmer
Oberbürgermeister